

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 56. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Gms.
---	--	--

Nr. 29

Diez, Donnerstag den 4. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf deren Antrag“ gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) werden folgende Aenderungen vorgenommen.

1. Im § 1 werden unter Nr. 1 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
2. Im § 1 werden unter Nr. 2 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
3. Im § 1 werden unter Nr. 3 hinter dem Worte „Weizenmehl“ die Worte „sowie Hafermehl“ eingefügt.
4. Dem § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
5. Dem § 2 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
6. Im § 4 werden hinter dem Worte „Roggen“ die Worte „und Hafer“ eingefügt.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, wie er sich aus den Aenderungen dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift:

„Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot“

mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), betreffend Aende-

zung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilungs- und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Beschluß des Bundesrats

über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernteerträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Rundern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend

Höchstpreise vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in der durch den heutigen Beschluß des Bundesrats geänderten Fassung. Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Ausbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Rauhfutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend vorübergehende Abgabefreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Während des Krieges darf bis auf weiteres

- a) abweichend von der Bestimmung im § 38 der Salzabgaben-Befreiungsordnung die Abgabefreiheit auch für Salz gewährt werden, das unter amtlicher Überwachung beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Seringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird,

- b) Salz, das zur Herstellung gesalzener Schweinemagen behufs Verwendung als Därme dient, abgabefrei gelassen werden.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Rühn.

IV 6 3308.

Berlin, den 8. Januar 1915.
N. B. 7, Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung.

In den letzten Wochen sind andauernd aus feindlichen Ländern, vor allem aus Frankreich und Rußland, deutsche Reichsangehörige im Inlande eingetroffen, die sich in hilfsbedürftiger Lage befanden, sei es weil ihr Ernährer im Ausland zurückgehalten war, sei es weil ihnen vor der Abschiebung nach Deutschland der größte Teil ihrer Vermittel abgenommen war, sei es weil sie schon im Auslande nicht mehr arbeitsfähig und ohne Vermögen waren. Für diese Hilfsbedürftigen sind bisher Staat und Gemeinde nur ausnahmsweise eingetreten. In der Regel wurde für sie im Wege der freien Liebestätigkeit gesorgt, und vor allem hat sich die Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche Flüchtlinge (Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, Fernspr. Zentrum 8847) ihrer seit Beginn des Krieges in immer steigendem Maße durch Gewährung von Kleidung, Unterkunft, Verpflegung und Barzulewendungen in anerkannter Weise angenommen.

Daß der Staat künftig die Fürsorge für die Deutschen Flüchtlinge aus dem Ausland mehr als bisher unmittelbar übernehmen wird, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch die Gemeinden sind dazu wenig geeignet; denn den Versuch zu machen, sie zu Leistungen in der Form und unter den Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen, erscheint bei dem Anlaß der Heimkehr der Hilfsbedürftigen grundsätzlich bedenklich, und zu Leistungen im Wege der Kriegswohlfahrtspflege werden die Gemeinden vielfach nicht zu bewegen sein, da es sich nur ausnahmsweise um Personen handeln wird, die mit der Gemeinde aus früherer Zeit noch in engerer Verbindung stehen.

Wenn für die Zukunft, wo es dringend erwünscht ist, eine einheitliche und planmäßige Regelung dieser Fürsorge erzielt werden sollte, so schien es ratsam, sie ausschließlich der genannten Beratungsstelle zu übertragen und diese dazu durch eine Staatsbeihilfe in den Stand zu setzen, deren Gewährung an bestimmte Grundsätze geknüpft ist. Nachdem nun die Beratungsstelle sich mit einer derartigen Regelung einverstanden erklärt hat, wird es darauf ankommen, die Verwaltungsbehörden in mehrfacher Richtung zu einer Unterstützung der wichtigen Tätigkeit der Beratungsstelle heranzuziehen.

Vor allem werden die Polizeibehörden der Beratungsstelle auf Ersuchen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und insonderheit über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Flüchtlinge zu geben haben.

Ferner werden die Landräte und die Ersten Bürgermeister der Stadtkreise die Bemühungen der Beratungsstelle, dem Flüchtlinge Unterkunft zu verschaffen, in jeder Weise zu unterstützen haben. Dazu werden sie besonders dadurch beitragen können, daß sie der Beratungsstelle auf Ersuchen geeignete Unterkunft nachweisen und auch gutachtliche Äußerungen über die Angemessenheit des Entgelts übermitteln. Auch ohne Ersuchen werden sie von Amts wegen Mitteilungen an die Beratungsstelle gelangen lassen können, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbereich eine besonders geeignete Unterkunft für solche Flüchtlinge bekannt ist.

Schließlich werden die Landräte und die Ersten Bürgermeister der Stadtkreise der Beratungsstelle auch bei allen Bemühungen, den Flüchtlingen passende Arbeit nachzuweisen, hilfreich zur Seite stehen können.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

I. 344.

Diez, den 19. Januar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß auch etwaige direkte Ansuchen der Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche Flüchtlinge

in allen Fällen mit Beschleunigung und Gründlichkeit erledigt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister wollen die Besitzer von Brotgetreide und von Hafer noch einmal genau darauf hinweisen, daß

1. auch die Bruchteile der Zentner anzugeben sind,
2. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. Vorräte, die nicht angezeigt worden sind, den Besitzern abgenommen werden, ohne daß dafür ein Preis bezahlt wird.

Die 3., den 2. Februar 1915.

Der Landrat.
J. A. Markloff.

M. 681.

Die 3., den 2. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abgelesen von der bereits früher erfolgten Beschlagnahme des Hafers sind nach den Bestimmungen des § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 mit dem 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen für die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafermehl für den Kommunalverband, das ist der Kreis, beschlagnahmt worden. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen gewährt § 4 der Verordnung unter anderem insoweit, als den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet ist, von den Vorräten zu verwenden:

1. zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 Pfg. = 18 Pfund Brotgetreide oder 7200 Gr. = 14 Pfd. 200 Gr. Mehl.
2. Das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von den Besitzern genau befolgt werden. Zur Sache bemerke ich:

Den Bedarf für die eigenen Familien-Angehörigen und das Geinde soll der Besitzer nur zurückbehalten, wenn er hierzu genügend Vorräte hat. Reichen die vorhandenen Vorräte zur Sicherung des Bedarfs für die nächsten sechs Monate nicht aus, so empfiehlt es sich, daß der Besitzer seine ganzen Vorräte der Kriegsgetreide G. m. b. H. überläßt und dagegen durch die Vermittlung des Kreises seinen Brotbedarf deckt. Die Verträge, die die Landwirte mit den Bäckern und Müllern in der Weise geschlossen haben, daß sie Getreide oder Mehl gegen Lieferung von Brot hergeben, sind aufgehoben. Die Müller und Bäcker haben ihren Verpflichtungen nur noch in Geld nachzukommen. Die Verteilung des Mehls erfolgt demnächst durch den Kreis. Bis dahin können Mühlen das Getreide ausmahlen, auch können Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern, und Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken.

Für die Frühjahrseinstellung kommt als Saatfrucht bei Roggen und Weizen nur Sommerweizen in Betracht. Anderer Weizen oder Roggen darf deshalb als Saatfrucht nicht zurückbehalten oder an Dritte geliefert werden.

Um eine Kontrolle über den von den Besitzern beanspruchten Bedarf zu haben und gleichzeitig eine Unterlage zu gewinnen für die vom Kreis für die Folgezeit vorzunehmende Verteilung des Brotmehles, werden die Herren Bürgermeister ersucht, eine Liste nach unten stehendem Muster aufzustellen und binnen 5 Tagen hierher einzureichen.

Liste

der Gemeinde über die Menge des den einzelnen Haushaltungen für den eignen Bedarf belassenen Brotgetreides und Mehles.

Hof- No.	Namen des Haushaltungs- vorstandes	Zur Haus- haltung gehören einschließ- lich Ge- sinde	Die Haus- haltung benötigt an Ge- treide für sechs Monate	Aus den eigenen Vorräten werden der Haushaltung für ihren eigenen Bedarf belassen		
		Personen	Pfund	Rog- gen Pfund	Weizen Pfund	Mehl Pfund
1		2	3	4	5	6
						8

In die Nachweisung sind alle Haushaltungen aufzunehmen.

Zu Spalte 3: Kinder werden wie Erwachsene gezählt.

Zu Spalte 4: Der Bedarf beträgt für die Person und die Dauer von sechs Monaten 108 Pfund Roggen oder Weizen, je nach Wahl, oder 86,4 Pfund Mehl. Hiernach ist die Spalte 4 der Liste auszufüllen.

Der von mir für die Einreichung der Liste bestimmte Termin ist pünktlich einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1007.

Die 3., den 1. Februar 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft gemeinschaftl. Bezug von Ersatzfuttermitteln.

Mit Rücksicht auf das erlassene Verbot, Brotgetreide zu verfüttern, und nach erfolgter Beschlagnahme des Hafers ist die Frage, wie die Viehbestände bis zur Grünfütterernte zu ernähren sind, in den Vordergrund getreten. Wenn die Ersatzfuttermittel auch hoch im Preise stehen, so sind sie doch noch, wie ich festgestellt habe, im Handel zu haben. Um prüfen zu können, ob sich die Landwirte und die örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften in genügender Weise selbst mit Ersatzfuttermitteln versehen können, oder ob gemeinschaftliche Bezüge unter Gewährleistung der Gemeinden im Großen angezeigt erscheinen, ersuche ich die Herren Bürgermeister mir binnen 2 Tagen anzuzeigen, ob und in welcher Menge und von welcher Art Ersatzfuttermittel gewünscht werden. In Frage kommen: Sesamkuchen, Koloskuchen, Palmkuchen, Raps- und Erbsenmehl, getrocknete Zuckerrübenschnitzel, Reisfuttermehl und Fischmehl, namentlich auch denaturierter Futterzucker und flüssige Melasse. Gegebenenfalls wäre ich bereit nach Möglichkeit diese oder andere Futtermittel — Kleie vorläufig ausgenommen — zu beschaffen, wobei ich natürlich bemerken muß, daß ich irgend eine Gewähr dafür nicht übernehmen kann, daß die gewünschte Ware auch tatsächlich lieferbar ist. Nur der unbedingt erforderliche Bedarf bis zur Grünfütterernte ist anzumelden.

Der Landrat.
Duderstadt.